

## **Öffentliche Aufforderung zur Anzeige von Zweitwohnungen gem. § 6 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Friedenweiler**

### **A: Anzeigepflicht**

Nach § 6 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Friedenweiler vom 07.03.2006 ist das Innehaben einer steuerpflichtigen Zweitwohnung der Gemeindeverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

### **B: Begriff der Zweitwohnung**

Eine Zweitwohnung ist gemäß § 2 Abs.2 der Zweitwohnungssteuersatzung jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung oder zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs innehat.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung ist Hauptwohnung diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

### **C: Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist gemäß § 2 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres innehat. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

Auf eine Meldung wird verzichtet, soweit die Wohnung bereits bisher zur Zweitwohnungssteuerveranlagung bei der Gemeindeverwaltung erfasst war.

Nähere Auskünfte über Steuerpflicht, Höhe der Steuer, usw. erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung unter Tel. 07654/9119-0.

Bürgermeisteramt Friedenweiler



Josef Matt, Bürgermeister